



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2021/0005

öffentlich

Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.03.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.
2. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Kommanditistin soll in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Servicewerke GmbH & Co. KG durch ihre Geschäftsführung vertreten werden.
3. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben und entsprechend der Beschlussfassung zu 2. die Regelungen zur Vertretung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Servicewerke GmbH & Co. KG umzusetzen.
4. Der Gründung der Servicewerke GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Servicewerke GmbH & Co. KG als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH durch ihren Aufsichtsrat vertreten wird.

5. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH, insbesondere einer Zustimmung zum

Abschluss des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

- Die Beschlussfassungen zu 1. bis 5. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlage 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen dieses Verfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe I Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beabsichtigt, zusammen mit der Stadtwerke Soest GmbH und der Stadtwerke Arnsberg GmbH die Servicewerke GmbH & Co. KG zu gründen. Der Gründung der Gesellschaft wurde in der Sitzung des Rates vom 03.09.2020 zugestimmt (siehe Vorlage 2020/0241 und Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 03.09.2020). Ausdrücklich wird auf den Inhalt der Vorlage 2020/0241 verwiesen. Auf das noch nicht durchgeführte kommunalrechtliche Anzeigeverfahren wurde im Rahmen der Vorlage hingewiesen.

Nach Beschlussfassung wurden die Entwürfe der Gesellschaftsverträge der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg wurde durch Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens ergab sich – nach Vorgabe durch die Bezirksregierung Arnsberg – Folgendes:

Notwendigkeit einer Marktanalyse/Einholung von Stellungnahmen

Entgegen der Auffassung der Verwaltung kommt die Bezirksregierung Arnsberg zu der Einschätzung, dass die Tätigkeit der Servicewerke GmbH & Co. KG nicht als energiewirtschaftliche Tätigkeit nach § 107a GO NRW, sondern als „normale“ wirtschaftliche Tätigkeit nach § 107 GO NRW einzustufen ist. Die Bezirksregierung Arnsberg begründet ihre Auffassung damit, dass die Servicewerke GmbH & Co. KG zwar für energiewirtschaftliche Unter-

nehmen tätig werden solle, die Tätigkeit der Servicewerke GmbH & Co. KG selbst jedoch nicht energiewirtschaftlich geprägt sei. Um das Projekt weiterhin vorantreiben zu können, hat die Verwaltung in Absprache mit den weiteren Projektpartnern darauf verzichtet, zu versuchen, eine Änderung der Auffassung der Bezirksregierung zu erwirken.

Die Einstufung als „normale“ wirtschaftliche Tätigkeit hat nach § 107 Absatz 5 GO NRW zur Folge, dass vor der Entscheidung über die Gründung von Unternehmen der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten ist. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

In Ausführung dieser Bestimmung wurde gemeinsam mit den Projektpartnern eine Marktanalyse (Anlage 3 zur Vorlage) erstellt und von der Verwaltung der Handwerkskammer Münster, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sowie der IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Rückmeldungen auf die von der Verwaltung versandten Beteiligungen gingen von der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf/Handwerkskammer Münster (Anlage 4 zur Vorlage) und der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Anlage 5 zur Vorlage) ein.

Die Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf/Handwerkskammer Münster teilt mit, dass, sofern bereits erbrachte Leistungen gebündelt würden und die Gebietskulisse bestehen bleibe, keine Bedenken geäußert werden. Diese Annahme kann vorliegend bestätigt werden. Ferner ist auszuführen, dass die berechtigten Interessen des Handwerkes bei der Tätigkeit der Gesellschaft beachtet werden und zunächst überhaupt keine handwerklichen Leistungen durch die Gesellschaft erbracht werden sollen.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen äußert firmenrechtliche Bedenken zu der Bezeichnung „Servicewerke“. So handle es sich um eine reine Gattungsbezeichnung, die keine ausreichende Unterscheidungskraft entsprechend der Forderung des Handelsgesetzbuches aufweise. Die Firmierung könne beispielsweise durch Zahlen, Buchstaben oder Ortszusätze individualisiert werden. Die Rechtsauffassung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen wird als vertretbar betrachtet. Vor diesem Hintergrund wurde zwischen den Projektpartnern vereinbart, weitere Gespräche mit der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zu suchen und – falls erforderlich – noch eine Anpassung der Bezeichnung vorzunehmen. Diese Gespräche sind geführt, aktuell ist die Firmierung „Servicewerke Westfalen“ intern abgestimmt. Eine Änderung der Firmierung (aktuell „Servicewerke GmbH & Co. KG“ beziehungsweise „Servicewerke GmbH“) würde – auch nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg – keine wesentliche Vertragsänderung darstellen. Die Projektpartner befinden sich hierzu noch in Abstimmungen.

Die Abwägung von Chancen und Risiken ist in der Vorlage 2020/0241 bereits vorgenommen worden, hierauf wird verwiesen.

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke GmbH & Co. KG

Nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg war der Unternehmensgegenstand der Servicewerke GmbH & Co. KG deutlicher zu bestimmen. Zudem sollten die Beschlussge-

genstände, die der Gesellschafterversammlung obliegen, dieser unmittelbar zugewiesen werden. Außerdem sollte das Weisungsrecht gemäß § 113 GO NRW ausdrücklich im Vertrag aufgenommen werden.

Die – nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg wesentlichen – Änderungen konnten zwischenzeitlich durch die Projektpartner abgestimmt und in den Vertragsentwurf aufgenommen worden. Zu Vergleichszwecken mit dem der Vorlage 2020/0241 beigefügten Vertragsentwurf ist der aktuelle Vertragsentwurf im Änderungsmodus als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt.

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke GmbH

Die Bezirksregierung Arnsberg verlangt hier die Aufnahme der Bestimmungen des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GO NRW (Hinwirkung auf die wirtschaftliche Führung, wie sie auch bei Eigenbetrieben verlangt wird) sowie des § 113 GO NRW (Weisungsrecht).

Außerdem musste aufgrund eines redaktionellen Versehens das Stammkapital in Worten im § 3 angepasst werden.

Diese – wiederum wesentlichen – erforderlichen Änderungen wurden auch hier in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet. Zu Vergleichszwecken mit dem der Vorlage 2020/0241 beigefügten Vertragsentwurf ist der aktuelle Vertragsentwurf im Änderungsmodus als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Marktanalyse
- 2 Gesellschaftsvertrag 1
- 3 Gesellschaftsvertrag 2
- 4 HWK Rückmeldung
- 5 IHK Rückmeldung
- 6 Änderungsversion 1
- 7 Änderungsversion 2